

Ficker bezeichnet S. 128. 130 das, wie er sagt, zunächst auf den überlebenden Elternteil fallende Gut des verstorbenen Kindes als dessen Geschwistern verfangen. Soll damit kein über das allgemeine Warterecht der Descendenten hinausgehendes Recht bezeichnet werden, so können wir den Ausdruck gelten lassen. Jedenfalls findet sich kein Anhalt dafür, dass nur die zur Zeit des Anfalls der *'luctuosa hereditas'* bereits lebenden oder etwa nur die aus derselben Ehe wie der Erblasser stammenden Geschwister, also seine Vollgeschwister, denen Chindasvind ein die Halbgeschwister ausschliessendes Geschwistererbrecht zugesteht, ein Recht auf das Gut haben. Es unterscheidet sich diese Verfangenschaft in nichts vom allgemeinen Warterecht und ist eben überhaupt nichts anderes.

Noch unzweifelhafter aber ergibt sich das Eintrittsrecht der Enkel aus IV, 5, 4. Zuzugeben ist hier allerdings, dass der Gesetzgeber von IV, 5, 4, also Chindasvind, in der angeführten Stelle vielleicht oder sogar wahrscheinlich ein Eintrittsrecht auch für die Neffen begründen wollte. Statt das aber ausdrücklich kund zu geben, verwies er nur auf ein anderes Gesetz (*iuxta legem aliam*), welches aber ganz augenscheinlich nicht vom Eintrittsrecht der Neffen, sondern vom Eintrittsrecht der Enkel handelte und somit höchstens durch Analogie ein solches auch für Neffen begründen konnte. Fickers Erklärung scheint mir eine starke Vergewaltigung des ausdrücklichen Wortlautes zu bedeuten: *'in omni facultate avorum et aviarum cum patris et avunculis equales succedere'* kann doch nur gewaltsam anders gedeutet werden als: zu gleichem Recht mit Vater und Mutterbrüdern die Grosseltern beerben. So verstand auch Chindasvind die Stelle, das geht mit voller Deutlichkeit hervor aus dem folgenden, Chindasvind zuzuschreibenden Hinweis auf den Freitheil und den Bevorzugungsteil der Eltern oder Grosseltern: *'illo tantum ordine permanente, quo superius decretum est (nämlich in IV, 5, 1), parentes vel avos de rebus suis filios nepotesque meliorare aut in extraneum quemlibet quodcumque transferre'*. Wenn hier die *'nepotes'* im Verhältnis zum Erblasser als Neffen aufzufassen wären, was hätte dann die Erwähnung des Freitheils und der Meliorationsbefugnis der Eltern oder Grosseltern für einen Sinn? Mehr als die Erblasser vom Eltern- oder Grosselterngut erhalten hatten, konnten sie nicht auf Geschwister und Geschwisterkinder vererben. Dass etwa den Neffen, welche neben den Oheimen einen andern Oheim an Stelle ihres verstorbenen Vaters beerbten, An-